

Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

vom 5. März 2004 (Stand am 1. Januar 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 21. März 1969¹ über die Tabakbesteuerung,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Errichtung

¹ Es wird ein Tabakpräventionsfonds (Fonds) errichtet.

² Der Fonds führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Zweck

¹ Aus dem Fonds werden Präventionsmassnahmen finanziert, die effizient und nachhaltig zur Verminderung des Tabakkonsums beitragen.

² Die Prävention soll insbesondere ausgerichtet sein auf:

- a. die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs;
- b. den Schutz vor Passivrauchen;
- c. die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit;
- d. die Vernetzung der in der Tabakprävention tätigen Organisationen und die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen;
- e. die Förderung der Forschung.

Art. 3 Verwaltung

¹ Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit (Fachstelle) verwaltet.

² Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt selbst Präventionsprojekte durch.
- b. Sie gewährt Dritten finanzielle Leistungen an Präventionsprojekte.

AS 2004 1591

¹ SR 641.31

c. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport.

⁴ Sie zieht Organisationen der Tabakprävention, insbesondere die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention, zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu anderen Fragen der Tabakprävention bei.

2. Abschnitt: Finanzielle Leistungen an Präventionsprojekte

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Aus dem Fonds können finanzielle Leistungen an Projekte der Tabakprävention gewährt werden, wenn diese:

- a. dem Zweck des Fonds entsprechen;
- b. einen Beitrag zur nationalen Tabakpräventionsstrategie leisten;
- c. voraussichtlich eine hohe Präventionswirkung entfalten;
- d. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventionsarbeit entsprechen;
- e. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

² Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Leistungen.

³ Abgabepflichtigen Personen nach Artikel 27 der Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969² und von ihnen finanziell unterstützten Personen werden keine finanziellen Leistungen gewährt.

Art. 5 Gesuche

¹ Gesuche um finanzielle Leistungen müssen eine umfassende Beurteilung der beabsichtigten Präventionswirkung ermöglichen.

² Die Gesuche enthalten insbesondere:

- a.³ umfassende Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- b. eine ausführliche Projektbeschreibung mit Angaben über Ziel, Vorgehen und erwartete Wirkungen;
- c. den Zeitplan für die Durchführung des Projektes;
- d. einen detaillierten Kostenvoranschlag.

² [AS 1969 1274, 1974 1021 Art. 4 Abs. 1, 1987 2474, 1993 331 Ziff. I 5, 1996 590, 1997 376, 2003 2465, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 25, 2008 3159 Ziff. II. AS 2009 5577 Art. 43]. Siehe heute: die Tabaksteuerverordnung vom 14. Okt. 2009 (SR 641.311).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3159).

Art. 6 Verfahren

¹ Die Fachstelle prüft die Gesuche. Sie weist unvollständige oder unklare Gesuche zur Ergänzung oder Verdeutlichung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurück.⁴

² Sie holt zu den Gesuchen für Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung eine Stellungnahme des Bundesamts für Sport ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind zusätzlich zu begründen.

³ Sie kann Sachverständige beiziehen.

^{3bis} Sie unterbreitet die Gesuche der Expertenkommission nach Artikel 7a.⁵

⁴ Sie entscheidet über Gesuche durch Verfügung.

⁵ Die Zusicherung von finanziellen Leistungen kann mit Auflagen verbunden sein, namentlich hinsichtlich Controlling, Evaluation und Berichterstattung.

Art. 7 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der finanziellen Leistungen wird in der Verfügung geregelt.

² Vorauszahlung und gestaffelte Auszahlung sind zulässig.

³ Die Auszahlung kann an den Nachweis von Leistungen gebunden werden.

2a. Abschnitt:⁶ Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds**Art. 7a⁷** Stellung

Die Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds (Expertenkommission) ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸.

Art. 7b Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat setzt die Expertenkommission ein und ernennt deren Mitglieder.⁹

² Die Expertenkommission setzt sich aus fünf bis sieben Fachpersonen aus dem Präventions- und Gesundheitsförderungsbereich zusammen.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS **2008** 3159).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS **2008** 3159).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS **2008** 3159).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2.4 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5227).

⁸ SR **172.010.1**

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2.4 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5227).

³ Sie bestimmt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Geschäftsreglement.

⁴ Das Sekretariat der Expertenkommission wird von der Fachstelle geführt.

Art. 7c Aufgabe

¹ Die Expertenkommission begutachtet die Gesuche um finanzielle Leistungen an Projekte der Tabakprävention und gibt Empfehlungen zuhanden der Fachstelle ab.

² Die Expertenkommission bezieht die Stellungnahmen des Bundesamts für Sport und der Sachverständigen in ihre Begutachtung ein.

Art. 7d Ausstand und Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder der Expertenkommission treten im Falle eines Interessenkonflikts in den Ausstand.

² Sie unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Schweige- und die Zeugnispflicht.

Art. 7e¹⁰ Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹¹.

3. Abschnitt: Finanzen

Art. 8 Finanzierung

Der Fonds wird finanziert durch:

- a.¹² Abgaben nach Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009¹³;
- b. direkte Zuwendungen Dritter;
- c. Zuwendungen Dritter an die Eidgenossenschaft, die auf Grund der Auflagen dem Fonds zugewiesen werden können;
- d. Zinserträge und übrige Erträge aus der Verwaltung der Aktiven.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 2.4 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5227).

¹¹ SR **172.010.1**

¹² Fassung gemäss Art. 44 Ziff. 2 der Tabaksteuerverordnung vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5577).

¹³ SR **641.311**

Art. 9 Verwaltung der Aktiven

¹ Die Aktiven des Fonds werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung separat verwaltet (Art. 35 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Okt. 1989¹⁴).

² Die Verzinsung richtet sich nach Artikel 46 Absatz 2 der Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990¹⁵.

³ Die Zinserträge und die übrigen Erträge werden dem Fonds jährlich gutgeschrieben.

Art. 10 Mittelverwendung

¹ Die Fondsmittel dürfen nur im Rahmen von Artikel 2 eingesetzt werden.

² Sie sind wirksam und wirtschaftlich einzusetzen.

³ Im Sinne eines Richtwerts ist eine Verwendung von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für Projekte im Bereich Sport und Bewegung anzustreben.

Art. 11¹⁶ Verwaltungskosten und Entschädigungen

Die Verwaltungskosten des Fonds und der Fachstelle sowie die Entschädigungen für die Mitglieder der Expertenkommission werden aus Mitteln des Fonds gedeckt.

4. Abschnitt: Aufsicht**Art. 12** Allgemeine Aufsicht

¹ Das EDI beaufsichtigt die Fachstelle.¹⁷

² Die Fachstelle erstellt zuhanden des EDI folgende Berichte:¹⁸

- a. ein Jahresprogramm;
- b. einen Jahresbericht;
- c. eine Jahresrechnung.

¹⁴ [AS 1990 985, 1995 836, 1996 3042, 1997 2022 Anhang Ziff. 2 2465 Anhang Ziff. 11, 1998 1202 Art. 7 Ziff. 3 2847 Anhang Ziff. 5, 1999 3131, 2000 273 Anhang Ziff. 7, 2001 707 Art. 31 Ziff. 2, 2002 2471, 2003 535 3543 Anhang Ziff. II 7 4265 5191, 2004 1633 Ziff. I 6 1985 Anhang Ziff. II 3 2143. AS 2006 1275 Art. 64]. Siehe heute: das BG vom 7. Okt. 2005 (SR 611.0).

¹⁵ [AS 1990 996, 1993 820 Anhang Ziff. 4, 1995 3204, 1996 2243 Ziff. I 42 3043, 1999 1167 Anhang Ziff. 5, 2000 198 Art. 32 Ziff. 1, 2001 267 Art. 33 Ziff. 2, 2003 537, 2004 4471 Art. 15. AS 2006 1295 Art. 76]. Siehe heute: die V vom 5. April 2006 (SR 611.01).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3159).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3159).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3159).

Art. 13 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle nimmt die Finanzaufsicht nach dem Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967¹⁹ wahr.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 14** und **15**²⁰**Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁹ SR **614.0**

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Juni 2008, mit Wirkung seit 1. Sept. 2008 (AS **2008** 3159).